

DORIS BURES
Bundesministerin
für Verkehr, Innovation und Technologie

XXIV. GP.-NR \236 /AB 23. Nov. 2011

zu 9349 /J

GZ. BMVIT-12.000/0017-I/PR3/2011 DVR:0000175

An die Präsidentin des Nationalrats Mag.^a Barbara PRAMMER Parlament 1017 <u>Wien</u>

Wien, am 23. November 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. in Moser, Freundinnen und Freunde haben am 23. September 2011 unter der Nr. 9349/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ÖVP-Post-Vernetzungen in Vorarlberg gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- Wie kam es zur Ansiedlung des Altacher Postpartners im Fußballstadion des prominent ÖVP-präsidierten und von der Post AG gesponserten lokalen Fußballvereins?
- ➤ Wie können im Postmarktgesetz nicht vorgesehene Kriterien zB wirtschaftlicher Nutzen für lokale Potentaten-Netzwerke, wirtschaftliche Unterstützung Postgesponserter Vereine – bei Entscheidungen nach dem Postmarktgesetz entscheidungsleitend werden, und zwar sogar im Widerspruch zu anderen, sehr wohl im Postmarktgesetz vorgesehenen Kriterien?
- ➤ Bei der Schließung des Altacher Postamts wurden wie Ihnen spätestens seit der Parl. Anfrage 6361/J XXIV.GP bekannt ist nicht einmal die unzureichenden im Postmarktgesetz vorgesehenen Voraussetzungen für Postämterschließungen bzw. "Umwandlungen" eingehalten. Welche Konsequenzen haben Sie wann daraus gezogen?



- > Falls Sie keine Konsequenzen gezogen haben: Warum nicht?
- ➤ Welche Position haben die Vertreter des Gemeindebundes und der Länder bei diesem Fall – in mehrerlei Hinsicht gesetzwidrige Schließung des Postamtes Altach samt schwerlich gesetzeskonformer, verspäteter Ersatz-"Lösung" – im Post-Geschäftsstellenbeirat eingenommen?

Mit dem Inkrafttreten des Postmarktgesetzes ist die Kompetenz zur Überwachung von Postämterschließungen bzw. für deren Umwandlungen von eigen- in fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen auf die Post-Control-Kommission als weisungsfreie Behörde mit richterlichem Einschlag übergegangen. Diese hat die strenge Einhaltung der Voraussetzungen für Postämterschließungen bzw. Umwandlungen nach einem genau vorgegebenen Verfahren zu prüfen.

Überdies ist festzuhalten, dass die Entscheidung der Österreichischen Post AG, ihr Netz an eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen anzupassen, grundsätzlich eine unternehmensinterne Entscheidung darstellt. Die Eigentumsanteile des Staates an der Österreichischen Post AG werden unmittelbar von der ÖIAG und damit mittelbar vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kommen keine Kompetenzen in Bezug auf die Eigentümerfunktion zu.

Zu den Fragen 6 bis 9

- > Wie viele Verstöße gegen § 7 Abs 5 Postmarktgesetz gab es bisher?
- > Ist es zutreffend, dass ein Verstoß gegen § 7 Abs 5 Postmarktgesetz folgenlos bleibt?
- Falls Sie meinen, für die Beantwortung dieser beiden Fragen zum Postmarktgesetz nicht zuständig zu sein: Wer ist für die Beantwortung dieser Fragen zuständig?
- Falls niemand zuständig sein sollte: Wie erklären Sie der Bevölkerung, dass auf Ihr Betreiben so zustande gekommene Gesetze folgenlos ignoriert werden können, noch dazu in einem so wichtigen Bereich wie der Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen?

Bei Verstößen gegen § 7 Abs. 5 PMG können gemäß § 50 und § 51 PMG entsprechende Aufsichtsmaßnahmen von der Post-Control-Kommission (PCK) gesetzt werden.

Doni Dage